

# RS OGH 1978/7/19 10Os99/78, 9Os201/82

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.07.1978

## Norm

StGB §280 Abs1

## Rechtssatz

"Ansammeln" ist nicht nur das Anlegen eines nach und nach vergrößerten Vorrats, sondern auch das Errichten eines Lagers von Kampfmitteln uno actu

1. nach zwanglosem sprachlichen Verständnis,
2. auf Grund des Schutzzwecks des § 280 StGB,
3. zumal bei offenkundig ebenbürtigem Verhaltensunwert und Erfolgsunwert in beiden Varianten ein Differenzierungsbedürfnis fehlt.

## Entscheidungstexte

- 10 Os 99/78  
Entscheidungstext OGH 19.07.1978 10 Os 99/78  
Veröff: SSt 49/40
- 9 Os 201/82  
Entscheidungstext OGH 08.03.1983 9 Os 201/82  
nur: "Ansammeln" ist nicht nur das Anlegen eines nach und nach vergrößerten Vorrats, sondern auch das Errichten eines Lagers von Kampfmitteln uno actu. (T1) Veröff: SSt 54/18

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1978:RS0096045

## Dokumentnummer

JJR\_19780719\_OGH0002\_0100OS00099\_7800000\_004

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)